

Ordnungsbehördliche Verordnung

Über die vorläufige Anordnung von Verboten und Genehmigungspflichten im Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlage Hasper – Talsperre der Mark E

- Vorläufige Anordnung WSG Hasper Talsperre vom 16.09.2019 -

Inhalt:

- § 1 Anlass / Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmung
- § 3 Schutz in der Zone II - I
- § 4 Duldungspflichten
- § 5 Düngung im Wasserschutzgebiet
- § 6 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)
- § 7 Genehmigungen
- § 8 Befreiungen
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Zuständigkeit
- § 11 Andere Rechtsvorschriften
- § 12 Entschädigungen und Ausgleichszahlungen
- § 13 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Außerkrafttreten

Aufgrund der § 51 und § 52 Absatz 1 und Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie des § 35 Absatz 1 Satz 1 des Landeswassergesetzes (LWG) verordnet die Bezirksregierung Arnsberg als Obere Wasserbehörde:

§ 1

Anlass / Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ist beabsichtigt, zum Schutze der Gewässer im Einzugsgebiet der Hasper Talsperre ein Wasserschutzgebiet festzusetzen. Begünstigte im Sinne von § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG ist das Versorgungsunternehmen Mark-E AG.
Die vorläufige Anordnung von Verboten und Genehmigungspflichten dient der Sicherung des mit der beabsichtigten Festsetzung des Wasserschutzgebietes verfolgten Zwecks.
- (2) Das vorgesehene Wasserschutzgebiet gliedert sich in die die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).
- (3) Die vorläufige Anordnung erstreckt sich auf

die Stadt Hagen,
Gemarkung Haspe, Flure 59 und 60 (jeweils teilweise),

den Ennepe-Ruhr-Kreis, Stadt Ennepetal
Gemarkung Ennepetal, Flure 54 und 55 (jeweils teilweise),

den Ennepe-Ruhr-Kreis, Stadt Breckerfeld,
Gemarkung Breckerfeld, Flur 45 (ganz), und 1, 2 I, 2 II, 24 II, 25, 35, 36 und
44 (jeweils teilweise).

- (4) Über die Grenzen des vorgesehenen Wasserschutzgebietes und seine Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser vorläufigen Anordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 15.000 einen Überblick.

Im Einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des vorgesehenen Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5.000, in der die Zone II grün und die Zone I rot angelegt ist.

Übersichtskarte sowie die Anlage A (genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen) sind Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung. Ausfertigungen der vorläufigen Anordnung mitsamt ihrer Anlagen können vom Tag des In-Kraft-Tretens von jedermann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

1. Bezirksregierung Arnsberg
Obere Wasserbehörde
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg
2. Ennepe-Ruhr-Kreis
Untere Wasserbehörde
Hauptstraße 92
58332 Schwelm
3. Stadt Hagen
Rathausstraße 11
58095 Hagen
4. Stadt Breckerfeld
Frankfurter Straße 38
58333 Breckerfeld
5. Stadt Ennepetal
Bismarckstraße 21
58256 Ennepetal

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. **Abwasser** ist gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser).
2. **Abwasseranlagen:** Anlagen zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser.
3. **Abwasserbehandlungsanlagen:** Einrichtungen, die dazu dienen, die Schadwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen oder den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten. Kleinkläranlagen mit mehreren Kammern zur Behandlung häuslichen Abwassers mit einem Schmutzwasserzufluss von weniger als 8 cbm je Tag gehören ebenfalls zu den Abwasserbehandlungsanlagen.
Abwassersammelgruben ohne Abfluss sind keine Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne dieser vorläufigen Anordnung.
4. **Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** sind selbständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Einheiten, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert, abgefüllt, umgeschlagen, hergestellt, behandelt oder im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder im Bereich öffentlicher Einrichtungen verwendet werden. Als ortsfest oder ortsfest benutzt gelten Einheiten, wenn sie länger als ein halbes Jahr an einem Ort zu einem bestimmten betrieblichen Zweck betrieben werden; Anlagen können aus mehreren Anlagenteilen bestehen (§ 2 Absatz 9 AwSV).
5. **Bioabfälle:** Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft oder aus Pilzmaterialien zur Verwertung, die durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme abgebaut werden können, einschließlich Abfälle zur Verwertung mit hohem organischen Anteil tierischer oder pflanzlicher Herkunft oder an Pilzmaterialien; zu den Bioabfällen gehören insbesondere die in Anhang 1 Nummer 1 in Spalte 1 genannten, in Spalte 2 weiter konkretisierten und durch die ergänzenden Bestimmungen in Spalte 3 näher gekennzeichneten Abfälle; Bodenmaterial ohne wesentliche Anteile an Bioabfällen gehört nicht zu den Bioabfällen; Pflanzenreste, die auf forst- oder landwirtschaftlich genutzten Flächen anfallen und auf diesen Flächen verbleiben, sind keine Bioabfälle;
6. **Bodenmaterial zur Verwertung** ist Material aus Böden und deren Ausgangssubstraten einschließlich Mutterboden, das im Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben, abgeschoben oder behandelt wird. Es gilt auch als Bodenmaterial wenn mineralische Fremdbestandteile (z. B. Bauschutt, Schlacke, Ziegelbruch) bis zu 10 Vol.-% enthalten sind. Zur Verwertung ist das Material geeignet, wenn es auf-

grund seiner Stoffeigenschaften den gesetzlichen und ministeriellen Anforderungen für eine Verwertung entspricht.

7. **Dauergrünland** sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebes sind (5-Jahres-Regelung). Hierzu zählt zum Beispiel auch der ununterbrochene Anbau von Klee gras. Stilllegungsflächen oder vergleichbare Flächen und im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen (AUM), des Vertragsnaturschutzes oder Vertragsgewässerschutzes eingebrachte Ackerflächen fallen nicht unter diese Regelung.
8. **Düngemittel** sind Stoffe, ausgenommen Kohlendioxid und Wasser, die dazu bestimmt sind, Nutzpflanzen Nährstoffe zuzuführen, um ihr Wachstum zu fördern, ihren Ertrag zu erhöhen oder ihre Qualität zu verbessern, oder die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten oder zu verbessern.
Wirtschaftsdünger: Düngemittel, die als tierische Ausscheidungen bei der Haltung von Tieren zur Erzeugung von Lebensmitteln oder bei der sonstigen Haltung von Tieren in der Landwirtschaft oder als pflanzliche Stoffe im Rahmen der pflanzlichen Erzeugung oder in der Landwirtschaft, auch in Mischungen untereinander oder nach aerober oder anaerober Behandlung, anfallen oder erzeugt werden;
9. **Errichten, Erweitern, wesentliche Änderung, Stilllegen**
Errichten ist das erstmalige Erstellen oder Anlegen von Anlagen, Gebäuden oder sonstigen Einrichtungen (z. B. Fischteichen, Badestrände) nach Inkrafttreten dieser Vorläufigen Anordnung.
Erweitern ist jede flächen- oder volumenmäßige Vergrößerung einer Anlage oder eines Gebäudes sowie jede Kapazitätserweiterung eines Lagers/ einer Produktion, die nach Inkrafttreten dieser Vorläufigen Anordnung über den bereits genehmigten Umfang hinausgeht. Die Erweiterung beinhaltet immer auch eine wesentliche Änderung.
Eine wesentliche Änderung im Sinne dieser Vorläufigen Anordnung liegt dann vor, wenn sich aus der Umgestaltung einer bestehenden Anlage oder eines bestehenden Gebäudes sowie der Veränderungen von bestehenden Nutzungen und Betriebsabläufen im Hinblick auf den Gewässerschutz eine bislang nicht vorhandene Grundwassergefährdung ergibt.
Stilllegen ist die dauerhafte Außerbetriebnahme einer Anlage.
10. **Festmistlager** im Sinne dieser Vorläufigen Anordnung sind ortsfeste Anlagen zum nicht nur vorübergehenden Lagern von Festmist (stapelbares Gemisch aus Kot, Harn und Einstreu. Als Festmist gilt auch Geflügelmist mit nachweislich hohem Einstreuanteil (Tiefstreu) und N-Gehalten unter 11 kg N/t Frischmasse).
11. **Freilandflächen** sind nicht durch Gebäude oder Überdachungen ständig abgedeckte Flächen, unabhängig von ihrer Beschaffenheit oder Nutzung. Dazu gehören auch Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen.

12. **Freilandtierhaltung** ist die im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft auf nicht überdachten Flächen durchgeführte Tierhaltung.
13. **Gärrest** ist der flüssige oder feste Rückstand, der bei der Vergärung von Biomasse in einer Biogasanlage zurückbleibt und aufgrund des hohen Nährstoffgehaltes in der Regel als landwirtschaftlicher Dünger eingesetzt wird.
14. **Intensivkulturen** sind landwirtschaftliche Kulturen mit hohem Düngemittel- und/oder Pflanzenschutzmittel-Einsatz und dauernder Bearbeitung, die stets an gleicher Stelle angebaut werden.
15. **Intensivtierhaltungen** sind Tierhaltungen, bei denen das Futter nicht zum überwiegenden Teil durch unmittelbare Bodenertragsnutzung gewonnen werden kann.
16. **Intensivbeweidung** ist die großflächige Zerstörung der Grasnarbe durch überproportionale Beweidungsintensität (Überbeweidung).
17. **Kahlhieb** ist die Entnahme aller Bäume auf der Bestandsfläche. Eine Licht-hauung, die den Bestockungsgrad auf weniger als 0,4 absenkt, ist dem Kahlhieb gleichgesetzt.
18. **Klärschlamm** ist der bei der Behandlung von Abwasser in Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich zugehöriger Anlagen zur weitergehenden Abwasserreinigung anfallender Schlamm, auch entwässert oder getrocknet oder in sonstiger Form behandelt.
19. **Pferche** sind eingezäunte Flächen, die zur mehrtägigen Unterbringung von z.B. Schafen dienen.
20. **Recyclingmaterial (RCL-Materialien)** zur Verwertung im Sinne dieser Vorläufigen Anordnung sind überwachte mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, die in Anlagen sortiert und behandelt wurden und die aufgrund ihrer Herkunft, Stoffeigenschaften und Verwendung den gesetzlichen und ministeriellen Anforderungen für eine Verwertung entsprechen.
21. **Rohrleitungen** im Sinne dieser Vorläufigen Anordnung sind Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe, die außerhalb eines Werksgeländes liegen und nicht den Bestimmungen des § 62 WHG, einschl. dazu erlassener Rechtsverordnungen unterliegen.
22. **Wassergefährdende Stoffe** sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.
23. **Wärmepumpenanlagen** im Sinne dieser Vorläufigen Anordnung sind Anlagen, welche über einen Wärmetauscher dem Boden bzw. dem Grundwasser Wärme entziehen.

§ 3

Schutz in den Zonen II - I

- (1) Die **Zone II** soll den Schutz der Talsperre und der ihr zufließendes Gewässer vor Beeinträchtigungen, die von menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen, insbesondere durch direkte Einleitungen, Abschwemmungen und

Erosionen, gewährleisten.

- (2) Die **Zone I** soll den Schutz der Talsperre vor jeglichen Beeinträchtigungen insbesondere aus ihrer nächsten Umgebung gewährleisten. In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Talsperre und der Entnahmeeinrichtungen, der Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen. Das Betreten der Zone I ist nur auf vorhandenen und freigegebenen Wegen gestattet. Das Betreten auch außerhalb freigegebener Wege und das motorisierte Befahren der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse des Begünstigten oder des Talsperrenbetreibers handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind. Das motorisierte Befahren der Mauerkrone für alle übrigen Personen ist nicht gestattet.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sowie gartenbauliche Nutzung sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz der Gewässer notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung sind verboten.

- (3) Die einzelnen Genehmigungs- und Verbotstatbestände in den Zonen II und I gehen aus der dieser Vorläufigen Anordnung beigefügten **Anlage A** hervor.
- (4) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorläufigen Anordnung rechtmäßig bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz.

§ 4 Duldungspflichten

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im vorgesehenen Wasserschutzgebiet sowie der Begünstigte haben die wasserbehördliche Überwachung des vorgesehenen Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser vorläufigen Anordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie die Beobachtung der Gewässer und des Bodens gem. § 52 Abs. 1 Nr. 2 c, § 101 WHG und §§ 93, 98 und 124 LWG zu dulden.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken können verpflichtet werden, bestimmte auf das Grundstück bezogene Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen, soweit der Schutzzweck dieses erfordert (§ 52 Abs. 1 Nr. 2a WHG).

- (3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im vorgesehenen Wasserschutzgebiet und der Begünstigte haben darüber hinaus
1. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
 2. das Aufstellen, Unterhalten oder Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
 3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen sowie das Beseitigen von Ablagerungen,
 4. das Betreten der Grundstücke zur Beobachtung, Messung und Untersuchung der Gewässer und zur Entnahme von Bodenproben,
 5. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen und Messstellen an oberirdischen Gewässern und
 6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen
 7. die Kontrolle der Funktion und des Betriebes von Abwasseranlagen
- durch die zuständige Behörde zu dulden. Die zuständige Behörde informiert den Betroffenen vorab.
- (4) Die zuständige Behörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 bis 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Dazu kann eine Beteiligung des Wasserwerksbetreibers, bei fachspezifischen Fragen ggf. auch von Trägern öffentlicher Belange (z. B. die Landwirtschaftskammer, der Landesbetrieb Wald und Holz NRW) erforderlich sein. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbaubehörde bei der Abteilung 6 der Bezirksregierung Arnsberg.

§ 5

Düngung im Wasserschutzgebiet

- (1) Ziel der gewässerschonenden Düngung im Sinne dieser vorläufigen Anordnung ist es, die Gewässer im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen durch eine nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft erfolgende Ausbringung von Düngemitteln zu schützen.
- (2) Die Düngebedarfsermittlung und Ausbringung der Düngemittel hat nach einem schriftlichen aktualisierten Düngeplan zu erfolgen und ist durch schlag-

bezogene Aufzeichnungen zu dokumentieren.

Die o.g. Düngepläne bzw. Aufzeichnungen sind 9 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

- (3) In begründeten Einzelfällen haben Betriebe > 3 ha auf Aufforderung der zuständigen Wasserbehörde nach Maßgabe der Landwirtschaftskammer am Ende der Vegetationsperiode die Nährstoffversorgung des Bodens (z. B. N_{min}-Untersuchung) zu ermitteln. Das gleiche gilt für Betriebe < 3 ha bewirtschafteter Fläche bei einem Missverhältnis zwischen Tierbestand und zu bewirtschafteter Fläche.

Bodenproben sind einschließlich der Probeentnahme von einer fachlich geeigneten neutralen Stelle durchzuführen. Die Untersuchungsergebnisse sind der zuständigen Wasserbehörde mit einer Erläuterung der jeweiligen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zuzuleiten.

Die zuständige Wasserbehörde ist berechtigt, weitere Bodenproben von einer fachlich geeigneten neutralen Stelle entnehmen zu lassen.

- (4) Ein Aufbringen von Klärschlamm, Fäkalien, Abwasser und Kompost ist in allen Wasserschutz-zonen verboten, soweit die Anlage A hiervon keine Ausnahme vorsieht.

§ 6

Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln – (PSM)

Bei Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten sind die Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer und Forstbehörden zu berücksichtigen.

Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich ergeben müssen:

- Name des Anwenders,
- die Angabe der behandelten Fläche (zum Beispiel Bezeichnung der behandelten Fläche oder Bewirtschaftungseinheit),
- das Anwendungsdatum,
- das verwendete Pflanzenschutzmittel,
- die Aufwandmenge und
- das Anwendungsgebiet (Kulturpflanze, die auf der betreffenden Anwendungsfläche angebaut wird).

PSM-Aufzeichnungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus anderen Aufzeichnungspflichten (CC) sind dieser Aufzeichnung gleich zu setzen. Die Aufzeichnungen sind 9 Jahre aufzubewahren und der Landwirtschaftskammer sowie der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 7 Genehmigungen

- (1) Die Genehmigung für genehmigungsbedürftige Tatbestände nach der Anlage A ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind. Über die Genehmigungen nach § 3 Abs. 3 in Verbindung mit der Anlage A dieser vorläufigen Anordnung entscheidet die zuständige Wasserbehörde.
- (2) Die zuständige Wasserbehörde beteiligt den Begünstigten. Sie kann vor ihrer Entscheidung bei fachspezifischen Fragen ggf. auch andere Träger öffentlicher Belange beteiligen. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, ist die zuständige Bergbehörde zu hören.
- (3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, die Gewässer im Rahmen dieser vorläufigen Anordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts und des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW bleiben unberührt.
- (4) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser vorläufigen Anordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der zuständigen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Dies gilt nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen (§ 35 Abs. 4 LWG).

§ 8 Befreiungen

- (1) Die zuständige Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 3 Abs. 2 und 3 i. V. m. der Anlage A dieser vorläufigen Anordnung eine Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und
 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die

Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes, im Sinne dieser Vorläufigen Anordnung vereinbar ist.

Vor der Entscheidung ist der Begünstigte zu beteiligen.

- (2) Dem Begünstigten kann auf Antrag von der zuständigen Wasserbehörde eine Befreiung von den Verboten dieser vorläufigen Anordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.
- (3) Vor der Entscheidung über eine Befreiung nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist von der zuständigen Wasserbehörde eine Stellungnahme in hygienischen und gesundheitlichen Fragen der zuständigen Unteren Gesundheitsbehörde und bei landwirtschaftlichen Fragen der Landwirtschaftskammer einzuholen.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 7 Absatz 1 – 4 entsprechend.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 123 Abs. 1 Nr. 26, 27 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 1 und 2 i. V. m. der Anlage A dieser vorläufigen Anordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 7 vornimmt oder Auflagen eines entsprechenden Bescheides nicht einhält.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 123 Abs. 1 Nr. 26, 27 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 1 und 2 i. V. m. der Anlage A und § 3 Abs. 3 dieser vorläufigen Anordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 8 vornimmt oder Auflagen eines entsprechenden Bescheides nicht einhält.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden (§ 123 Abs. 3 LWG).

§ 10 Zuständigkeiten

Für Entscheidungen aufgrund dieser vorläufigen Anordnung ist grundsätzlich der Ennepe-Ruhr Kreis zuständig. Soweit Anlagen nach Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz unmittelbar betroffen sind, ist die Bezirksregierung Arnsberg die zuständige Behörde.

§ 11
Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

§ 12
Entschädigungen und Ausgleichszahlungen

Über Ansprüche auf Entschädigungsleistung, Ausgleichszahlung für wirtschaftliche Nachteile oder pauschale Ausgleichszahlung in Härtefällen befindet die Obere Wasserbehörde jeweils auf Antrag des Betroffenen. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der §§ 96 bis 99 WHG.

§ 13
Inkrafttreten, Geltungsdauer, Außerkrafttreten

Diese vorläufige Anordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und tritt mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 51 Absatz 1 WHG außer Kraft, spätestens nach Ablauf von drei Jahren.

Arnsberg, 16. September 2019
Az.: 54.35.20-002

Bezirksregierung Arnsberg
als Obere Wasserbehörde

gez. Hans-Josef Vogel
Hans-Josef Vogel
Regierungspräsident